

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Str. 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/551-6-17109/2022

Weimar
09. März 2022

Immissionsschutzrecht;
Antrag vom 21.10.2021 der Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH, auf wesentliche Änderung eines Batterienwerks auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg Registriernummer 21/21

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 21/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Änderungsgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 325,80 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von 25.325,80 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051228135357

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Es erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung und der Betrieb von 6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 Gigawattstunden (GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Änderungsgegenstand

Die o.g. Anlage besteht auch nach der Änderung aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 GWh, Abluftreinigungseinrichtungen, Kühltürme, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Büroflächen, Kantine) sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Der Betrieb ist weiterhin mit 2 Linien mit einer Kapazität von 8 Gigawattstunden (GWh) zugelassen.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist die Errichtung einer temporären Logistikfläche nördlich der mit 1. Teilgenehmigung genehmigten Batteriefabrik (sogenannte Logistikfläche Nord).

Konkret besteht für die Maschinenanlieferung und -installation innerhalb des Produktionsgebäudes B1 temporär ein zusätzlicher Platzbedarf, der folgende Maßnahmen umfasst:

- Ablagerung von Oberboden der zusätzlich genutzten Grundstücksfläche
- Errichtung von Pkw- und Busparkplätzen
- Errichtung von drei Containergebäuden, bestehend aus Tages-, Sozial und Bürocontainern für das Montagepersonal
- Errichtung von LKW -Parkplätzen zur Entladung
- Errichtung von Zeltflächen zum Sortieren des angelieferten Equipments

- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Grundstücksentwässerung
- Errichtung eines temporären Stellplatzes für Abfallcontainer
- Errichtung von Containern für Sicherheitspersonal inkl. Schrankenanlagen
- Einzäunung der Fläche

3. Kenndaten der Anlage

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird an 290 Tagen je Jahr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an sieben Tagen je Woche betrieben (entspricht 6.960 h/a).

3.2 Die geplanten Gebäude werden wie folgt bezeichnet und durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- | | |
|----------------|---|
| • Gebäude 1 | Produktionsgebäude |
| • Gebäude 2 | Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang) |
| • Gebäude 3 | Pförtner 2 (Zufahrt LKW) |
| • Gebäude B4-1 | NMP-Tanklager |
| • Gebäude B4-2 | NMP-Rückgewinnung |
| • Gebäude B5-1 | Abwasserbehandlung |
| • Gebäude B5-2 | Kesselhaus |
| • Gebäude B5-3 | Kältezentrale |
| • Gebäude B5-4 | Sprinklerzentrale |
| • Gebäude B6-1 | Gefahrenstoff- und Abfalllager |
| • Gebäude B6-2 | Notstrom |
| • Gebäude B6-3 | Batterietrennung |
| • Gebäude B7 | Elektrolytlager |

Weiterhin gehören zur Anlage ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 1.350 m³ Volumen) zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern, ein CO₂-Lagertank, eine Gas-hochdruckregel- und Messstation und ein oberirdisches Muffenbauwerk.

3.3 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- | | |
|---------|--|
| • BE 01 | Rohstofflagerung (Gebäude 1) |
| • BE 02 | Elektrolytlagerung (Gebäude B7) |
| • BE 03 | NMP-Lagerung (Gebäude B4-1) |
| • BE 04 | Batteriefertigung (Gebäude B1) |
| • BE 06 | Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen) |
| • BE 07 | Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2) |
| • BE 08 | NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2) |
| • BE 09 | Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3) |
| • BE 10 | Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1) |
| • BE 11 | Abluftreinigungsanlagen |
| • BE 12 | Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, Gashochdruckregel- und Messstation, oberirdisches Muffenbauwerk) |

3.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Änderung der mit 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 genehmigten Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Änderung der mit 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 genehmigten Errichtung der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Dieser Bescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (beispielsweise: Reinigung Fahrwege, Befeuchtung Material usw.).

3. Lärmschutz

Die Tätigkeiten auf der Logistikfläche sind antragsgemäß nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr zulässig.

4. Baurecht

- 4.1 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.
- 4.2 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 ThürBO hat

CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.

- 4.3 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- 4.4 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 4.5 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. Die am Bau Beteiligten überwachen die Einhaltung.
- 4.6 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüffingenieure Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
- 4.7 Die Tagesunterkünfte dürfen nicht zum Wohnen genutzt werden.
- 4.8 Vor Baubeginn müssen bei Prüfpflichtigkeit die Statik und Brandschutznachweise geprüft vorliegen. Nebenbestimmungen, die sich aus den vorgenannten Prüfung ergeben, werden ausdrücklich vorbehalten.
5. Brandschutz
- 5.1 Erste und zweite Rettungswege sind baulich auszuführen.
- 5.2 An die Saugstelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Zufahrt und Bewegungsfläche müssen der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen, bzw. der DIN 14090. Das Tor muss mind. so breit sein wie die Zufahrt an dieser Stelle
 - Der Feuerwehr genügt ein Tor, wenn Zufahrt, Bewegungsfläche / Rangieren und die Abfahrt nach dem Einsatz funktionieren.
 - sichere Begehung der Böschung durch die Feuerwehr zum Instellungbringen der Saugleitung (da Interimslösung genügt hier bspw. eine einfache, tritt- und rutschsichere Treppe/Stiege)
 - bzgl. des Volumenbemessung ist zu beachten, dass an der Saugstelle (Saugkorb/Sumpf) nur bis auf 0,50m Restwassertiefe gesaugt werden kann
 - Es ist sicherzustellen, dass die Entnahmeverrichtung jederzeit eisfrei (frostsicher) ist
 - Das Saugrohr muss einen Innendurchmesser von 125 mm haben und die Länge darf nicht mehr als 10 m betragen.
 - Die Einlauföffnung des Saugrohres soll in Höhe des Teichbodens liegen und muss mit einem nicht rostenden zylindrischen Sieb versehen sein.
 - Als Sauganschluss muss ein Löschwasser Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden (A-Festkupplung)
 - Die Rohrleitung zwischen der Einlauföffnung und der Sauganschlusskupplung muss unbedingt luftdicht verarbeitet sein.
- 5.3 An die Einfriedung sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Der Löschwasserteich muss mindestens 1,25 m hoch umfriedet sein.

- Zwischen der Einfriedung und dem Löschwasserteich muss ein begehbare Streifen von mindestens 1 m vorhanden sein.
 - Im Zufahrtbereich muss eine verschließbare Tür von mindestens 1 m breite vorhanden sein.
 - Die Tür muss sich mit einem Dreikantschlüssel der Feuerwehr öffnen lassen.
- 5.4 Der Löschwasserteich ist so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Wasser entnommen werden kann.
- 5.5. An die Befüllung sind folgende Anforderungen zu stellen:
- In den Löschwasserteich darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden.
 - Wird Niederschlagswasser zum Nachfüllen genutzt, ist dieses über einen Sandfang zu leiten.
- 5.6 Der Löschwasserteich ist mit einem Schild nach DIN 4066 - B3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
6. Denkmalschutz
- Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter vorgenannter Behörden zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.
7. Abfallwirtschaft
- 7.1 Die Entsorgung aller während der Bauphase entstehenden Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Das nach Rückbau der Flächen anfallende Asphaltfräsgut bzw. der Ausbaurasphalt muss einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Es darf zum Zwecke der Verwertung nicht in Deckschichten ohne Bindemittel und in Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht beim Bundes- und Landstraßenbau, bei der Verwertung in sonstigen Straßenbaumaßnahmen sowie in allen anderen technischen Bauwerken (hierzu zählt auch der ländliche Wegebau etc.) verwendet werden.
8. Arbeitsschutz
- 8.1 Die Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an den Ein-/ Ausgängen der Sozial-Containerburg und der Schutzhalle (Zelte) vorbeiführen. Die Abgrenzungen zwischen Wegen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sollten dauerhaft markiert werden.
- 8.2 Der Montage- und Logistikbereich sowie die Parkflächen sind zu beleuchten. Die Mindestbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung für den Montage- und Logistikbereich beträgt 20 lx.
Die Mindestbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung für die Parkflächen beträgt 10 lx.

- 8.3 Bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens ist durch CATT entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden, ein geeigneter Koordinator (§ 3 BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten. Ggf. kann Bezug auf vorhandenen Mitteilungen genommen werden, wenn die Inhalte auch für dieses Vorhaben übertragbar sind.
- 8.4 Die geforderten und bereitgestellten Tagesunterkünfte gemäß Arbeitsstättenverordnung sind nur als solche zu nutzen und sind bzgl. der Beherbergung nicht geeignet. CATT hat vor Nutzung der Sozial-Containerburg die ausreichende Bemessung (Anzahl der Pausen- und Sanitärcontainer sofern auch Unterkünfte insbesondere unter Beachtung von Anhang 1 Nr.4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt, nachzuweisen.
- 8.5 An den Arbeitsplätzen innerhalb der Schutzhalle (Zelte) an denen Beschäftigte nicht nur kurzzeitig tätig sind, ist sicherzustellen, dass eine Lufttemperatur von mindestens +17 °C während der Nutzungsdauer erreicht werden kann. Die Oberflächentemperatur des Fußbodens sollte dabei nicht mehr als 3 °C unter der Lufttemperatur liegen.
9. Wasserwirtschaft
- 9.1 Der Trinkwasserbezug ist über einen grundstückseigenen geeichten Zwischenzähler, vorzugsweise im Wasserzählerschacht des Hauptwerkes, zu erfassen, der abnahmepflichtig durch den Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung ist.
- 9.2 Der ausgewiesene Trinkwasserbedarf der Container von 20 l/s ist bemessungstechnisch nach DIN 1988 Technische Regeln der Trinkwasserinstallation nachzuweisen.
- 9.3 Weiterhin ist eine Mindestdeckung zur Verlegung der Trinkwasseranschlussleitung von 1,2 m zu beachten.
10. Bodenschutzrecht
- 10.1 bodenkundliche Baubegleitung
Die Baumaßnahme hat unter bodenkundlicher Baubegleitung entsprechend E-DIN 19639 zu erfolgen. Hierfür sind durch CATT Personen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:
- 10.1.1 Planung und Kontrolle der minimalen Bodeninanspruchnahme entsprechend Nebenbestimmungen III.10.1.2 und III.10.1.4 während der Bauarbeiten
- 10.1.2 Kontrolle der sachgerechten Zwischenlagerung von Bodenmaterial nach DIN 18915 und 19731 entsprechend Nebenbestimmungen III.10.5 und III.10.7:
- Flächenauswahl für Zwischenlagerung (gut entwässernde Standorte, keine nassen Senken/ Mulden)
 - Entscheidungen über witterungsbedingte Stillstandzeiten bei Nichtbefahrbarkeit von Flächen
 - Erstellung von Massenbilanzen
- 10.1.3 Kontrolle des sachgerechten Rückbaus aller temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend Nebenbestimmung III.10.1.4.

- 10.1.4 Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden
- 10.1.5 Kontrollen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Schmier- und Kraftstoffen); Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung), Kontrollbeprobungen nach Havarien
- 10.1.6 Abschließende Dokumentation mindestens mit Angaben zu:
- Überprüfung von Zielvorgaben (Bodenbewertung, Auftragsmächtigkeiten etc.)
 - durchgeführte Maßnahmen
 - Massenbilanz
- 10.2 Zuwegungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren und mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Es sind ausschließlich die angelegten Baustraßen zu nutzen.
- 10.3 Das abgeschobene oder ausgehobene Bodenmaterial ist getrennt nach Horizonten/Schichten zu lagern.
- 10.4 Tragfähigkeitsverbesserungen des Baugrundes sind nur im unbedingt notwendigen Maß auszuführen.
- 10.5 Zwischengelagerter Boden ist bei Lagerung von länger als sechs Monaten zum Erosionsschutz zu begrünen.
- 10.6 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abschlussdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vorzulegen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 21.10.2021 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die wesentliche Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend werden durch CATT weitere Teilgenehmigungen für den Betrieb der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist die Errichtung einer temporären Logistikfläche nördlich der mit 1. Teilgenehmigung genehmigten Batteriefabrik (sogenannte Logistikfläche Nord).

Konkret besteht für die Maschinenanlieferung und -installation innerhalb des Produktionsgebäudes B1 temporär ein zusätzlicher Platzbedarf, der folgende Maßnahmen umfasst:

- Ablagerung von Oberboden der zusätzlich genutzten Grundstücksfläche
- Errichtung von Pkw- und Busparkplätzen
- Errichtung von drei Containergebäuden, bestehend aus Tages-, Sozial und Bürocontainern für das Montagepersonal

- Errichtung von LKW -Parkplätzen zur Entladung
- Errichtung von Zeltflächen zum Sortieren des angelieferten Equipments
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur Grundstücksentwässerung
- Errichtung eines temporären Stellplatzes für Abfallcontainer
- Errichtung von Containern für Sicherheitspersonal inkl. Schrankenanlagen
- Einzäunung der Fläche

Innerhalb des Produktionsgebäudes erfolgt die Errichtung von 3 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh). In der sich anschließenden 2. Ausbauphase erfolgt die Errichtung von drei weiteren Produktionslinien für die Fertigung von weiteren 12 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für beide Ausbaustufen erfolgte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020. Die Genehmigung zum teilweisen Betrieb der Anlage mit einer Kapazität von 8 GWh wurde am 17.01.2022 erteilt.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden am 22.10.2022 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden und Stellen gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 28.02.2022 öffentlich bekannt gemacht.

CATT wurde am 02.03.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Datum vom 08.03.2022 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Wesentliche Anmerkungen wurden nicht vorgebracht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur

Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.1: Anlagen zur Heißwassererzeuger und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW (sowie Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,05 MW)

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Die erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es weiterer Genehmigungsverfahren zum Erlass von Teilgenehmigungen. Die 2. Teilgenehmigung für eine Kapazität von 8 GWh wurde am 17.01.2022 erteilt. Mit einer weiteren 3. Teilgenehmigung soll der vollumfängliche Betrieb des Batteriewerks beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. des Errichtung der Anlage abschließend bewertet und geregelt.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 28.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Antrag von CATT auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG wurde entsprochen. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind. Vielmehr beziehen sich die beantragten Änderungsmaßnahmen insbesondere auf bauliche Maßnahmen, die selbst nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind.

Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Die konkrete Abgrenzung erfolgte mit der 2. Teilgenehmigung.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese wesentliche Änderung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

Weitere Zulassungen z.B. Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, TEHG betreffen den Betrieb der Anlage und wurden daher in der 2. Teilgenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war diese Änderungs genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines AZB wurde abschließend im Rahmen der 2. Teilgenehmigung geklärt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen. Diese Nebenbestimmungen betreffen ausschließlich die geänderte Errichtung der Anlage. Sachverhalte, welche sich auf den Betrieb der Anlage beziehen, wurden teilweise als Hinweise zu diesem Bescheid dargelegt. Regelungen erfolgen mit den weiteren Teilgenehmigungen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2, 1.3 und 1.5 dienen der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist CATT als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung, Staubemissionen zu minimieren.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Die sich aus den Nebenbestimmungen III.4 ergebenden Inhalte und sind bei der Errichtung zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben der ThürBO sicherzustellen.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs.7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs.6 Nr.2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die

Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Aufgenvorbehalt nach § 71 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die zuständige Behörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Die Unterkünfte in der Containerburg sind nicht zur Wohnnutzung zugelassen. Die Vorgaben des Bebauungsplans sehen derartiges nicht vor.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Die sich aus den Nebenbestimmungen III.5 ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Die in Frage kommend öffentlich zugänglichen Löschwasserentnahmestellen sind in nicht ausreichender Entfernung zu dem Grundstück vorhanden. Die Antragsunterlagen sehen ein Regenrückhaltebecken mit einem geplanten Dauerstau von 192 m³ vor und soll für die Löschwasserversorgung mit dauerhaften Füllstand bereitgestellt werden. Die genannten Anforderungen sind zur Sicherstellung der künstlich angelegten Löschwasserversorgung erforderlich.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470). Die Anforderungen des Denkmalschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Die Anforderung ist erforderlich, um Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auch während der Bauphase nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherzustellen. Die Anforderung zum Ausbauasphalt stellt den Stand der Technik dar.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmungen basieren auf folgenden Vorschriften: Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie verschieden einschlägigen ASR.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Der Anschluss des Vorhabens unterliegt an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen den Regelungen der Wasserbenutzungs- (WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung. Entsprechend finden sich genannte Nebenbestimmungen für die Ausführung der Anlage zu berücksichtigen sind.

Die Anforderungen des Wasserrechts gelten im Übrigen für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Im Vorhabenbereich sind Schwarzerden anzutreffen, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2, Punkte 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen und die deswegen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, dagegen Vorsorge zu treffen.

Um die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht ist nur durch Einsatz einer fachlich versierten bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung steht nicht außer Verhältnis zum Nutzen.

Die aufgeführten Unterpunkte zu Nebenbestimmung III.10 stellen Mindestanforderungen dar und dienen dazu, der CATT die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erleichtern.

Die weiteren Anforderungen dienen ebenso der Vorsorge gemäß BBodSchG. Dies betrifft die baubedingte Inanspruchnahme der Böden, die Nutzung bestimmter Baumaschinen, die zeitliche Begrenzung der Bodennutzung, eine schichtgetreue Gewinnung und Lagerung des Bodens,

Insbesondere werden durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unter Anwendung von DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 die bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sichergestellt. Das Erfordernis einer Abschlussdokumentation dient der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich auch um bauliche Maßnahmen handelt. Sofern Anforderungen durch CATT bereits erfüllt sind, müssen diese nicht nochmals gegenüber der Überwachungsbehörde nachgewiesen werden.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 3,65 Mio.€ ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 € als

Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr nicht übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € zu erheben.

Ebenso sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 325,80 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary Ampere Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Gemeinde Amt Wachsenburg
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Zulassung des vorzeitigen Beginns liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular		
1.2	Antragsgegenstand		
1,3	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften		
1.4	Standort und Umgebung		
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.6	Antrag auf Verzicht Öffentlichkeitsbeteiligung		
1.7	Antrag gemäß § 8 a BImSchG zum vorzeitigen		
1.8	Anhang		(7 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 1.8-01</u>		(1 Blatt)
	Antrag Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Handlungsvollmacht		(2 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 1.8-02</u>		(1 Blatt)
	Auszug aus der Topografischen Karte mit		
	Kennzeichnung Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 1.8-03</u>		(1 Blatt)
	Schutzgebiete nach Naturschutz- und		
	Wasserrecht mit Kennzeichnung		
	Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 1.8-04</u>		(1 Blatt)
	Übersichtslageplan Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2-	Immission		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung		
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		
2.2.2	Verfahrensfließbilder		(3 Blatt)
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne		(1 Blatt)
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebs-		
	einrichtungen		(4 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.4.2-01</u>		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(21 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.4.2-02</u>		(1 Blatt)
	Gebäude 1, Grundriss EG + Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Gebäude 1, Grundriss OG 1 + OG 2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

	Gebäude 1, Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Gebäude 2, EG + Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Gebäude 2, Grundriss OG 1 + OG 2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Gebäude 2, Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Gebäude 2, EG + Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.5.3-01</u>		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
2.2.6	Angaben zu Emissionen		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.1-01</u>		(1 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.7	Schallemissionen und –immissionen		(3 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.7.1-01</u>		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(17 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.7.1-02</u>		(1 Blatt)
	Schallimmissionsprognose		(32 Blatt)
2.2.8	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(31 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.8.7-01</u>		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.9	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.9.1-01</u>		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.10	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Beantragte Baumaßnahmen		
2.3.2	Anhang		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.3.2-01</u>		(1 Blatt)
	Deckblatt Bauantrag		(1 Blatt)
	Angaben zur Bearbeitung zum Bauantrag		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
	1. Antrag auf Baugenehmigung		(1 Blatt)
	- Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	- Erläuterungsbericht zum Bauantrag		
	„Errichtung temporäre Logistikfläche Nord“		(7 Blatt)
	2. Bauvorlagenberechtigung		(1 Blatt)
	- Nachweis Bauvorlagenberechtigter Ingenieur		(1 Blatt)
	- Versicherungsbestätigung		(2 Blatt)
	3. Lageplan		(1 Blatt)
	- Auszug aus dem Liegenschaftskataster		
	Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 4.000	(1 Blatt)
	- Übersichtslageplan Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	- Lageplan Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	- Lageplan Verkehrsfluss Logistikfläche Nord	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	- Lageplan Leitungsanlagen Logistikfläche		

	Nord	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	4. Baubeschreibung		(1 Blatt)
	- Baubeschreibung Gebäude 1		(2 Blatt)
	- Baubeschreibung Gebäude 2		(2 Blatt)
	- Baubeschreibung Gebäude 3		(2 Blatt)
	- Baubeschreibung Gebäude 4		(2 Blatt)
	- Baubeschreibung Gebäude 5		(2 Blatt)
	- Betriebsbeschreibung zum Bauantrag		(2 Blatt)
	5. Bauzeichnungen		(1 Blatt)
	- Grundriss und Schnitt Gebäude 1, EG	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Grundrisse Gebäude 1. OG 1 und OG 2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Grundriss und Schnitt Gebäude 2, EG	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Grundrisse Gebäude 2, OG 1 und OG 2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Ansichten Container Gebäude 2	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Grundrisse, Ansichten und Schnitt Gebäude 3	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	6. Bautechnische Nachweise		(1 Blatt)
	- Erklärung Standsicherheitsnachweis		(2 Blätter)
	- Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	- Brandschutznachweis Gebäude 1		(12 Blatt)
	- Brandschutznachweis Gebäude 2		(12 Blatt)
	- Brandschutznachweis Gebäude 3		(12 Blatt)
	- Brandschutznachweis Gebäude 4 und 5		(11 Blatt)
	7. Sonstige Nachweise/ Statistik der Baugenehmigung		(1 Blatt)
	- Nachweis GRZ und BMZ		(1 Blatt)
	- Nachweis Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(2 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.4.2-01</u>		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(7 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.5.3-01</u>		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG		
3.2	Ausgangszustandsbericht		
3.3	Anhang		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 3.3-01</u>		(1 Blatt)
	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG		(24 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
3. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.12.2021 erledigt sich mit Erlass dieser Änderungsgenehmigung. Damit sind die Inhalte der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht mehr gültig und anwendbar.
4. Die 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020, die weiterhin ergangenen Änderungsgenehmigungen zur 1. Teilgenehmigung vom 19.03.2021 und 12.08.2021 sowie die 2. Teilgenehmigung vom 17.01.2022 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden.
6. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
7. Lärm
 - 7.1 Grundlage für die Bewertung der Arbeiten auf der Logistikfläche ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm).
 - 7.2 Sind Ausnahmen i. S. Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm notwendig, sind diese bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.
 - 7.3 Auf die Festlegung konkreter Immissionsrichtwerte (IRW) wird verzichtet, da bei antragsgemäßem Betriebsregime eine sehr deutliche Unterschreitung der zulässigen IRW zu erwarten ist.
8. Abfallrecht
 - 8.1 Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - 8.2 Entstehender hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.

- 8.3 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- 8.4 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 8.5 Die Entsorgung aller Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
9. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
10. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
11. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
12. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
13. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
14. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
15. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
16. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige

Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).

17. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt IIm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
18. CATT als Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt IIm-Kreis mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
19. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt IIm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.